

dem es diese Absicht mindestens ein Jahr vorher mitteilt. Der Wechsel in eine höhere Kategorie kann jederzeit nach Zahlung der entsprechenden Beitragsdifferenz erfolgen.

Artikel 6

Übertragung von Rechten und Pflichten auf eine geeignete Vereinigung oder Organisation

Die Mitgliedsländer können nach eigenem Ermessen ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Institut ganz oder teilweise einer geeigneten Vereinigung oder Organisation übertragen.

Artikel 7

Verbindung zu nationalen Gruppen

Jedes Mitgliedsland ist bestrebt, in die Arbeit des Instituts die wesentlichsten wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und beruflichen Organisationen einzubeziehen, die mit Fragen der Kältetechnik befaßt sind.

Artikel 8

Ehrenmitgliedschaft

In Ausnahmefällen kann Personen, die in der kältetechnischen Wissenschaft und den auf diesem Gebiet arbeitenden Industriezweigen eine hervorragende Rolle gespielt haben, sowie Personen, die zum Wohl des Instituts beigetragen haben, auf Beschluß des Exekutivkomitees der Titel „Ehrenmitglied“ des Instituts verliehen werden.

Artikel 9

Assoziierte Mitglieder

1. Geeigneten Einzelpersonen, Firmen und Institutionen, die an der Entwicklung der kältetechnischen Wissenschaft oder auf diesem Gebiet arbeitenden Industriezweigen beteiligt sind und einen regelmäßigen Beitrag leisten, dessen Höhe und Zahlungsmodus durch das Direktorium festgelegt werden, können auf dessen Beschluß zu „Assoziierten Mitgliedern“ des Instituts ernannt werden.
2. Entsprechend den in den Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Konvention enthaltenen Bestimmungen sind assoziierte Mitglieder berechtigt, die vom Institut veröffentlichten Zeitschriften zu erhalten, an der Arbeit der Kommissionen und Kongresse teilzunehmen und die Institutsbibliothek in Anspruch zu nehmen.

Teil III

Organe und Verfahrensordnung

Generalkonferenz

Artikel 10

Befugnisse der Generalkonferenz

1. Das Institut untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Generalkonferenz.
2. Die Generalkonferenz hat im wesentlichen folgende Befugnisse:
 - a) sie beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeitsweise und die Tätigkeit des Instituts;
 - b) sie erläßt Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Konvention, in denen insbesondere die Art und Weise der Handhabung der verschiedenen Artikel dieser Konvention, die Personalordnung und die Verfahrensordnung der Generalkonferenz behandelt werden;
 - c) sie wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Exekutivkomitees;
 - d) sie wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates.

Artikel 11

Zusammensetzung und Verfahrensweise der Generalkonferenz

1. Die Generalkonferenz setzt sich aus den beauftragten Vertretern der Mitgliedsländer oder der zuständigen Vereinigung oder Organisation, die anstelle eines Mitgliedslandes handeln, zusammen.
2. Die Anzahl der Vertreter jedes Mitgliedslandes ist Wie folgt festgelegt:
 - 6 in Kategorie 1
 - 5 in Kategorie 2
 - 4 in Kategorie 3
 - 3 in Kategorie 4
 - 2 in Kategorie 5
 - 1 in Kategorie 6.
3. Vertreter, die an der Teilnahme an einer Tagung verhindert sind, haben das Recht, einen ihrer Kollegen in der Generalkonferenz mit ihrer Vertretung zu beauftragen.
4. Die Generalkonferenz führt alle vier Jahre eine ordentliche Tagung durch. Sie kann, wenn sie einen entsprechenden Beschluß faßt oder auf Ersuchen, des Exekutivkomitees, auch zu außerordentlichen Tagungen zusammentreten.
5. Die Generalkonferenz faßt ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der anwesenden Vertreter oder ihrer Stellvertreter. Zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Exekutivkomitees und der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates ist jedoch eine einfache Stimmenmehrheit der Vertreter oder ihrer Stellvertreter ausreichend, wobei die Stimme des Präsidenten im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
6. Der Direktor ist der rechtmäßige Sekretär der Generalkonferenz.

Artikel 12

Der Präsident der Generalkonferenz

1. Zu Beginn ihrer ordentlichen Tagung wählt die Generalkonferenz ihren Präsidenten.
2. Derselbe Präsident kann nicht mehr als zweimal hintereinander gewählt werden.
3. Ist der Präsident verhindert, eine Sitzung zu leiten, wird er vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Exekutivkomitees vertreten.
4. Der Präsident der Generalkonferenz wird zu den Tagungen des Exekutivkomitees, des Wissenschaftlichen Rates und des Direktoriums eingeladen und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Exekutivkomitee

Artikel 13

Befugnisse des Exekutivkomitees

- Die vollziehende Gewalt des Instituts liegt beim Exekutivkomitee.
- a) Das Exekutivkomitee hat die Aufgabe, die von der Generalkonferenz beschlossenen Richtlinien durchzusetzen.
 - b) Es ist für die Verwaltung des Instituts voll verantwortlich.
 - c) Es ernennt den Direktor in geheimer Abstimmung.
 - d) Es beschließt über den Haushaltsplan.
 - e) Es entscheidet über die Vereinbarungen, die mit anderen Organisationen abgeschlossen werden sollten.
 - f) Es beschließt alle für den Betrieb des Instituts notwendigen allgemeinen Maßnahmen.
 - g) Es nominiert die Kandidaten für das Direktorium.
 - h) Außerdem ist es befugt, im Zeitraum zwischen den Tagungen der Generalkonferenz vorläufige Beschlüsse zu